



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand: TOOP 2

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	11.05.2023	BV/014/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	06.06.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Wahljahr 2023 ist für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Wahl von Jugendschöffen durchzuführen.

Nach den Bestimmungen von § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss **soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen**, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen beträgt:

- a) für die Jugendkammer: 6 (3 männlich, 3 weiblich)
- b) für das Schöffengericht: 14 (7 männlich, 7 weiblich)

Die benannten Personen müssen mit ihrem **Geburtsnamen**, ihrem **Familiennamen**, ihrem **Vornamen**, dem **Tag und Ort der Geburt**, der **Wohnanschrift** und dem **Beruf angegeben werden**.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die im Kreistag vertretenen Fraktionen wurden um Eingabe von Personalvorschlägen bis zum 16.03.2023 gebeten. Die Verwaltung hat zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses entsprechende Vorschlagslisten vorbereitet und wird diese zur Abstimmung vorlegen.

Des Weiteren haben mehrere Personen beim Kreisjugendamt eine Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste eingereicht.

Als Anlage ist eine Aufstellung mit den Daten der Bewerberinnen und Bewerber beigelegt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können nach Terminvereinbarung beim Kreisjugendamt eingesehen werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist gemäß § 35 Abs. 3 die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Vorschlagslisten sind nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss zu jedermanns Einsicht im Jugendamt eine Woche lang auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher zu veröffentlichen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- a. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die seitens der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Kreistagsfraktionen gemeldet worden sind, in die Vorschlagslisten zu.
- b. Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, diese Vorschlagslisten mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu ergänzen, für deren Aufnahme in die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Abs. 3 JGG seine Zustimmung erteilt hat.

Anlagen:

Aufstellung mit den Daten der Bewerberinnen und Bewerber